

ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

b) Tritt ein Württemberger ohne Erlaubnis seiner Regierung in nichtdeutsche Staatsdienste, so kann das Ministerium des Innern denselben seiner württ. Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritt binnen der in der Aufforderung bestimmten Frist keine Folge leistet.

IV. Nachweis der Staatsangehörigkeit. Heimat- und Reisepapiere. In Deutschland herrscht Paßfreiheit; jedermann kann sich hier über seine Person ausweisen, wie er will; eine bestimmte Form der Legitimation ist nicht vorgeschrieben. Es gibt aber behördlich ausgestellte Legitimationspapiere, auf deren Erteilung dem Deutschen ein Rechtsanspruch zusteht. Die wichtigsten sind die Reisepässe, die Paßkarten, die Staatsangehörigkeitsausweise und die Heimatscheine. Dem Nachweis der Staatsangehörigkeit dienen vorzugsweise die beiden letzteren; doch werden auch Reisepässe und Paßkarten von den württ. Behörden in der Regel nur württ. Staatsangehörigen ausgestellt. Die Heimatscheine dienen zum Nachweis der Staatsangehörigkeit im Ausland, die Staatsangehörigkeitsausweise zum Nachweis im Inland. Alle 4 Arten von Heimat- und Reisepapieren werden von den Oberämtern ausgestellt; die Spornel für die Ausstellung ist 1 Mark. Zuständig zur Ausstellung ist das Oberamt des Wohnorts. Hat der Gesuchsteller keinen Wohnort in Württ., so hat er die Wahl zwischen demjenigen Oberamt, in dessen Bezirk er geboren ist (bei Geburt außerhalb Württ. Kgl. Stadtdirektion Stuttgart), oder in dessen Bezirk er oder seine Eltern einer Gemeinde mit Bürgerrecht angehören oder früher angehört haben oder in dessen Bezirk